

MEHRFERTIGUNG




**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadtverwaltung  
Postfach 21 80  
88191 Ravensburg

Tübingen 16.03.2016  
Name Armin Adler  
Durchwahl 07071 757-3255  
AktENZEICHEN 22-13/2521.2-21  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bund-Länder-Sanierungs- und Entwicklungsprogramms (SEP) "Östliche Vorstadt"  
Abrechnung der SEP-Maßnahme  
Schreiben vom 29.07.2015

Sehr geehrter Herr Nonnenmacher,

auf die oben genannte Abrechnung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme  
„Östliche Vorstadt“ im Rahmen des Bund-Länder-Sanierungs- und Entwicklungspro-  
gramm Programms (SEP) ergeht folgender

**Bescheid:**

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | Es wurden weitere Ausgaben<br>(Auszahlungsantrag Nr. 75) in Höhe von<br>zur Förderung angemeldet. Der Betrag wurde anerkannt.                   | 3.823,81 Euro   |
| 2. | Die Summe der Einnahmen wird auf<br>und die Summe der Ausgaben auf<br>festgesetzt.<br>Danach ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von<br>gerundet | 7.861.638,48 Euro<br>7.940.471,49 Euro<br><br>78.833,01 Euro<br>78.833,00 Euro. |

3. Die mit den Bescheiden des Regierungspräsidiums  
Tübingen bewilligten Finanzhilfen in Höhe von 4.100.000,00 Euro  
davon Bundesfinanzhilfen in Höhe von 2.206.874,00 Euro  
sowie Landesfinanzhilfen in Höhe von 1.893.126,00 Euro  
werden zum Zuschuss erklärt.
- 4 Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

**Begründung:**

I.

Die Stadt Ravensburg wurde im Programmjahr 2006 mit der Maßnahme „Östliche Vorstadt“ in das SE-Programm aufgenommen. Der Stadt wurden zwischenzeitlich Fördermittel in Höhe von insgesamt 4.100.000,00 Euro, davon 2.206.874,00 Bundes- und 1.893.126,00 Landesfinanzhilfen, bei einem Förderrahmen von 6.833.334,00 Euro bewilligt.

Die Durchführung der städtebaulichen Erneuerung erfolgte im vereinfachten Verfahren.

Im Zuge des Auszahlungsverfahrens wurden der Stadt Fördermittel in Höhe von 4.100.000,00 Euro, davon 2.206.874,00 Bundes- und 1.893.126,00 Landesfinanzhilfen, ausbezahlt.

Die Fördermittel wurden als Vorauszahlungen unter dem Vorbehalt einer späteren Bestimmung bewilligt, ob sie als Darlehen oder als Zuschuss gewährt werden, durch andere Finanzierungsmittel zu ersetzen oder zurückzuzahlen sind.

Die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme wurde durchgeführt und ist abgeschlossen. Die Abrechnung wurde von der Stadt mit Schreiben vom 29.07.2015 vorgelegt.

## II.

Grundlage für die abschließende Entscheidung über die Förderung der Maßnahme bildet nach Abschnitt D der Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) die Abrechnung der Sanierungsmaßnahme.

Im Rahmen der Abrechnung wurde von einer nochmaligen Prüfung der in den Auszahlungsanträgen eingestellten Einnahmen und der zur Förderung angemeldeten Ausgaben abgesehen. Von der Förderfähigkeit der angemeldeten Kosten sowie der Sanierungsbedingtheit und Vollständigkeit der mitgeteilten Einnahmen wird ausgegangen. Auf die Erklärung der Stadt sowie die Bestätigung in der Abrechnung, wonach

- alle Bemerkungen des Regierungspräsidiums zu den Auszahlungsanträgen der Sanierungsmaßnahme erledigt;
- alle Vorbehalte zu den Ausgaben- und Einnahmenpositionen ausgeräumt;
- alle geleisteten Abschlagszahlungen abgerechnet;
- alle mit dem vorläufigen Fördersatz geförderten Einzelmaßnahmen abgerechnet worden sind und
- seitens der Stadt keine sonstigen förderrechtlichen Probleme zur Klärung offen stehen

wird insoweit Bezug genommen.

Auf der Grundlage der vorgelegten und geprüften Abrechnung betragen die

Einnahmen

(einschließlich der ausbezahlten Fördermittel  
und der Komplementärmittel der Stadt)

7.861.638,48 Euro

und die Ausgaben

7.940.471,49 Euro.

Dies ergibt einen Fehlbetrag von gerundet

78.833,00 Euro.

Die bewilligten Finanzhilfen in Höhe von 4.100.000,00 €, davon 2.206.874,00 € Bundesfinanzhilfen und 1.893.126,00 € Landesfinanzhilfen, werden zum Zuschuss erklärt.

**III.**

Gemäß § 10 Absatz 2 LGebG sind Verwaltungsgebühren für diesen Bescheid nicht zu erheben.

**IV.**

Gegenstände, die mit der Zuwendung erworben oder hergestellt worden sind, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden. Auf die den Zuwendungsbescheiden beigelegten Nebenbestimmungen für die Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (NBestStädtebau) wird insoweit Bezug genommen. Auf die Mitteilungspflichten der Stadt wird hingewiesen.

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft behält sich vor, Inhalte des Abschlussberichts zur öffentlichen Darstellung der Programme der städtebaulichen Erneuerung zu verwenden.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Adler

Az. 22-13/2521.2-21

**vorab per E-Mail** (Original folgt per Papierpost)  
Stadt Ravensburg  
[konrad.nonnenmacher@ravensburg.de](mailto:konrad.nonnenmacher@ravensburg.de)

nachrichtlich mit der Bitte um Kenntnisnahme (ein zusätzlicher Postversand erfolgt nicht):

**per E-Mail**  
Ministerium für Finanzen und Wirtschaft  
Baden-Württemberg  
Referat 65 - Städtebauliche Erneuerung -  
Herrn Uwe Kosse  
[Uwe.Kosse@mfw.bwl.de](mailto:Uwe.Kosse@mfw.bwl.de)

<p>Hinweis für das MFW: Die Abrechnungsunterlagen werden auf dem Postweg übersandt.</p>
---

**per E-Mail**  
Landeskreditbank  
Baden-Württemberg  
-Förderbank-  
Frau Andrea Ryschawy  
[staedtebau@l-bank.de](mailto:staedtebau@l-bank.de)

**per E-Mail**  
Referat 14 im Regierungspräsidium  
[dietmar.becker@rpt.bwl.de](mailto:dietmar.becker@rpt.bwl.de)

Tübingen, den 16.03.2016  
Regierungspräsidium Tübingen

gez. Adler